Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

 $oldsymbol{4}$. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. März 1950

Nummer 10

Datum	Inhalt	Seite
21, 2, 50	Gesetz zur Anderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehr machtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Jul 1949	-
15. 2. 50	Anordnung Nr. 1/50 über Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen im Nahverkehr in Lande Nordrhein-Westfalen	
28. 2. 50	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein Westfalen. Betrifit: Wochenausweis	. 36

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949.

Vom 21. Februar 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Januar 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

Das Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 255) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Höhe der Unterhaltsbeträge wird nach den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen des früheren Wehrmachtsangehörigen und der Dauer seiner Dienstleistung bemessen. Es erhalten Empfangsberechtigte mit gesetzlichen Versorgungsbezügen (ohne Abzug nach den Gehaltskürzungsverordnungen)

bis zu einem Jahresbezug

von	1200	DM	100	DM	monatlich
von	2400	DM	175	DM	monatlich
von	3600	DM	210	DM	monatlich
von	4800	DM	245	DM	monatlich
von mehr als	4800	DM	280	DM	monatlich.

Waisen erhalten ein Fünftel, Vollwaisen ein Drittel des Unterhaltsbetrages der Witwe.

Der Unterhaltsbetrag darf nicht höher sein als der frühere gesetzliche Versorgungsbezug.

Artikel 2

§ 8 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 9 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Dritten Sparverordnung über die Anrechnung von Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder von privaten Arbeitseinkommen finden Anwendung.

§ 10 wird § 9.

§ 11 wird § 10.

Artikel 4

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an frühere berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen in der Fassung dieses Abänderungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

Artikel 5

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.

Der Finanzminister: Dr. Weitz.

Anordnung Nr. 1/50 über Höchstpreise für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen im Nahverkehr im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vom 15. Februar 1950.

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WIGBl. S. 27), verlängert durch Gesetz vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7), in Verbindung mit der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) wird angeordnet:

-§ 1

Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen im Nahverkehr werden folgende Höchstsätze (die unternicht überschritten werden dürfen) festgesetzt:

	Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges							
1. Berechnungsgrundlagen bis	1000	2500	5000	10 000	15 000	25 00 0	35 000 ü	b. 35 000 kg
Gebühr für die Benutzung des								•
Abschleppgerätes je Stunde	2,70	3,00	6,70	7,50	9,00	11,00	13,00	15,00 DM
Leerkilometer Schleppkilometer	0,25 0.50	0,30 0.60	0,45 0.90	0,50 1.10	0,60 1.30	0,80 1,60	1,00 2.00	1,20 DM 2.40 DM

Bei beladenen Fahrzeugen ist das Gewicht der Ladung dem Gewicht des abzuschleppenden Fahrzeuges zuzu-

2. Bei Abschleppleistungen bis 10 km Entfernung vom Standort des Abschleppgerätes und einer Arbeitszeit bis zu einer Stunde können anstatt der Vergütungssätze Ziff. 1 nachstehende Pauschalpreise berechnet werden:

bis 1 000 kg	13 DM
2 500 kg	16 DM
5 000 kg	22 DM
10 000 kg	25 DM
15 000 kg	28 DM
25 000 kg	 32 DM
35 000 kg	36 DM
üb. 35 000 kg	40 DM.

3. Die Vergütung für den Fahrer ist mit den Höchstsätzen der Ziff. 1 und 2 abgegolten.

δ 2

- 1. Bei der Verwendung von Abschlepp-Fahrzeugen mit Motorspill oder motorisch angetriebenem Hubwerk kann ein Zuschlag von 13 DM je Stunde Benutzungsdauer berechnet werden. Überstunden-, Nacht- und Feiertagszu-schläge richten sich nach den für das Kraftfahrzeughandwerk geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Bei Benutzung behelfsmäßiger Abschleppgeräte ist ein Abschlag von 10 Prozent der Abschleppreise vorzunehmen.

Der Fuhrunternehmer hat für jede Abschleppleistung eine Rechnung auszustellen. In der Rechnung ist anzu-

das Gewicht des abgeschleppten Fahrzeuges,

die Benutzungsdauer, die gefahrenen Leer- und Lastkilometer, c)

die Anzahl der für die Bergung eingesetzten Arbeits-

Die Rechnung kann auf volle 0,10 DM nach oben abgerundet werden.

Auf Abschleppleistungen, die als Teil eines Werkvertrages durchgeführt werden, findet diese Anordnung keine Anwendung.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach dem Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. 7. 1949 (WiGBl. S. 193) bestraft.

Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen außer

Düsseldorf, den 15. Februar 1950.

Der Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen. - Preisbildungsstelle --In Vertretung: Dr. Ewers.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 1950

Aktiva	(Beträge in	1000 DM)		Passiva
	Veränderungen gegen über der Vorwoche		·	Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deut- scher Länder*)	+ 126 616	Grundkapital	65 000	
	5 - 353	lungen	· 7 034	
Wechsel und Schecks 210 3	2 + 38 043	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck-		
Bundesverwaltungen 59 8 Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstel-	+ 4810	àmter)282 744 b) von Kreditinstituten		- 18 517
lung 454 879 b) angekaufte 50 789 505 60	+1076 + 1076	in anderen deutschen Ländern 59 c) von öffentlichen Ver-		_ 107
Lombardforderungen gegen a) Wechsel 5 808 b) Ausgleichsforderungen . 50 859 56 60	÷ 2 295 + 2 372 + 4 667	waltungen		- 32 724 - 1 246
Beteiligungen an der BdL . 28 00		e) von sonstigen inlän-		
Sonstige Vermögenswerte	- 1	dischen Einlegern 87 828 f) von ausländischen		— 34 653 ₋
	-	Einlegern 22		- 1
		g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche		
_		Giroübertragungen . 17 385	734 778	+ 14 151 73 097
		Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen		
		Ausgleichsforderungen	248 630	÷ 248 630
		Sonstige Verbindlichkeiten	55 976	+ 719
	1	Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln (546 022)		(+ 60 869)
	0 170050	-		
1 111 4	8 + 176 252		1 111 418	+ 176 252

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz n Durchschnitt des Monats Februar 1950: Veränderungen gegen den Vormonat:

85 674 4 030 4 030 Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand. Düsseldorf, den 28. Februar 1950.

> Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. (Unterschriften.)